

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Erste Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014
- [3] Erste Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Neubekanntmachung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014
- [5] Dritte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- [6] Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012, der zweiten Änderung vom 15. Mai 2013 und der dritten Änderung vom 26. November 2014
- [7] Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- [8] Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 4. Dezember 2013 und der vierten Änderung vom 26. November 2014
- [9] Anlage Nr. 5.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg



**1.
Erste Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudien der
Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 19. November 2014 die nachfolgende erste Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 26/13 vom 30. August 2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die erste Änderung der Anlage am 26. November 2014 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 5.3 wird durchgängig die Bezeichnung „Zertifikatsstudiengänge“ wird durch „Zertifikatsstudien“ und „Zertifikatsstudiengang“ durch „Zertifikatsstudium“ ersetzt.
2. Zu § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Zahl „25“ wird durch „20“ und „4“ durch „3“ ersetzt.
3. In der tabellarischen Modulübersicht wird das Modul 4 ersatzlos gestrichen und die folgende Modulnummerierung angepasst.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 beginnen, in Kraft.



2. Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.3 Coaching vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 26/13 vom 30. August 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17.12.2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Dieses Zertifikatsstudium ist auf Bachelor-Ebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester.

Zu § 4 Abs. 2:

Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt 20 Credit Points, die sich auf folgende Module verteilen:

- 3 Fachmodule mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points
- 1 integriertes Projektstudium „Coaching - Fallarbeit mit Supervision“

Zu § 14

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen

Modulübersicht Zertifikat Coaching

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Studienleistung	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
C1 Person und Interaktion im Coaching <i>The Individual and Interaction in Coaching</i>	Einüben von Interaktionssituationen in Präsentationen, Gesprächen, Konflikten und Verhandlungen, Feedback geben und nehmen zu Interaktionsmethoden im Rahmen von Rollenspielen <i>Practicing interactive situations in presentations, conversations, conflict situations and negotiations, providing and receiving feedback on methods of interaction within the framework of role plays</i>	1	keine	1 mündliche Prüfung	5	
C2 Human Performance Management im Coaching Prozess <i>Human Performance Management in the Coaching Process</i>	Theoretisches Grundlagenwissen, Konzepte und Methoden für die drei Ebenen: Personalentwicklung, Teamentwicklung und Organisationsentwicklung <i>Basic theoretical knowledge, concepts and methods for the three levels: personnel development, team development and organizational development</i>	1	keine	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit und 1 Klausur (60 min.)	5	
C3 Methodik im Coaching <i>Methods in Coaching</i>	Einsatzfelder und Formen des Coachings, Coachingmethoden untergliedert analog des zugrundeliegenden Coaching-Modells <i>Areas of application and forms of coaching, coaching methods subdivided according to underlying coaching models</i>	2	Teilnahme an der Präsenzveranstaltung (Blockwoche)	1 Hausarbeit	5	
C4 Coaching-Fallarbeit mit Supervision <i>Coaching Casework with Supervision</i>	Individuelle Fallarbeit, Kollegiale Beratung, Gruppensupervision <i>Individual casework, colleague consulting, group supervision</i>	2	keine	1 Projektarbeit (Schriftliche Dokumentation des Coachingfalls)	5	



3. Erste Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 19. November 2014 die nachfolgende erste Änderung der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die erste Änderung der Anlage am 26. November 2014 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt 5.5 ergänzt: „Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation“.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4.
Neubekanntmachung der Anlage I zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.
November 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

ANLAGE I

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Zertifikatsurkunde
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: gestrichen
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage
 - 5.1 Innovationsmanagement
 - 5.2 Nachhaltigkeit und Journalismus
 - 5.3 Coaching
 - 5.4 Gender-Diversity in Transformationsprozessen
 - 5.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation



5. Dritte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 19. November 2014 die folgende dritte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. November 2014 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:
Der Passus „nach § 18 Abs. 1-4 NHG“ wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Zulassungszahl“ wird durch „Zahl der Studienplätze“ ersetzt, vor „Durchschnittsnote“ wird „der“ und nach „Bachelorabschluss“ „oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses“ eingefügt.
3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (bei Zertifikaten auf Bachelorniveau) bzw. der Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (bei Zertifikaten auf Masterniveau), wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
 1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II),
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte) und
 3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)
 Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.“
4. § 6 Abs. 3 neu wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ranggleichheit“ wird „nach Abs. 1 und 2“ eingefügt.

§ 6 wird durch folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:
„Für weiterbildende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatsspezifischen Kriterien

bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.“

5. ANLAGE I: wird durch folgenden neuen Punkt 1.5 ergänzt:
„Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation“
6. Es wird folgende die folgende ANLAGE II neu aufgenommen:

ANLAGE II

Durchschnittsnote der HZB (Bachelorniveau) und Note Bachelorabschluss bzw. eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (Masterniveau)	Punktwert
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren



7. Es wird folgende Anlage 1.5 neu eingefügt:

ANLAGE 1.5

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Bachelorniveau "Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation" gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung sowie
- einschlägige Berufserfahrung (mindestens drei Jahre)

II. Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	Punkte (max. 20)
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahr	4 Punkte 3 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmontatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 100 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 30 Stunden	Je 3 Punkte (bis 6) Je 2 Punkte (bis 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	2 Punkte
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 Punkte
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	2 Punkte 4 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	5 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal oder Betriebsrats	7 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags oder Bundestagsmitglied	

ABSCHNITT II

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.



6. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012, der zweiten Änderung vom 15. Mai 2013 und der dritten Änderung vom 19. November 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) und der dritten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) bekannt.

Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorabschluss sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.

(2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermin

(1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudien aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar.

(2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der

Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zu den Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird sowie
3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.

(3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

(4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen eine entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.

(5) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet.

²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des



Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.

(2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikate auf Bachelorniveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikate auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben.

(2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (bei Zertifikaten auf Bachelorniveau) bzw. der Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (bei Zertifikaten auf Masterniveau), wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):

4. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II),

5. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte) und

6. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)

Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(3) In den Fällen der Ranggleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.

(4) Für weiterbildende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbareren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7

Bescheide

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE I: FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN

- 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus
- 1.2 Innovationsmanagement
- 1.3 Coaching
- 1.4 Gender Diversity in Transformationsprozessen
- 1.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation

**ANLAGE II:****Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren**

Durchschnittsnote der HZB (Bachelorniveau) und Note Bachelorabschluss bzw. eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (Masterniveau)	Punktwert
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0



7.
**Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur
Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an
Studienangeboten der fakultätsübergreifenden
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana
Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 26. November 2014 nach Anhörung des Senats vom 19. November 2014 die vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 4. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), beschlossen.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Betrag „5.400“ wird durch „3.950“ ersetzt.
 - b. Die Aufzählung wird durch folgenden Punkt ergänzt:
„für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges
Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Betrag „595“ wird durch „600“ und „130“ durch „140“ ersetzt.
 - b. Die Aufzählung wird durch folgenden Punkt ergänzt:
„für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltiges
Ausstellungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP.“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



8. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 4. Dezember 2013 und der vierten Änderung vom 26. November 2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/101 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 4. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) und der vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) bekannt.

Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt
- für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie
 - a.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
- für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,

- für den Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester,
- für das Zertifikatsstudium Coaching: 3.950 € pro Semester,
- für das Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 1.900 € pro Semester,
- für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstattungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester.

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
- für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching:
Module C1 und C2: 420,- € pro CP
Module C 3 und C4: 600,-€ pro CP
Modul C 5: 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstattungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 € pro CP, auf Masterniveau 300 € pro CP.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach §5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.



- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



9.

Anlage Nr. 5.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 19. November 2014 die folgende Anlage 5.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 26. November 2014 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3

Dieses Zertifikatsstudium ist auf Bachelor-Ebene verortet.

Zu § 4 Abs. 1

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester.

Zu § 4 Abs. 2

Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt 25 Credit Points, die sich auf folgende Module verteilen:

- 4 Fachmodule mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points
- 1 integriertes Projektstudiums „Evaluationsprojekt zu Aspekten der Nachhaltigkeitskommunikation im Rahmen einer konkreten Ausstellung“ im Umfang von 5 Credit Points

Zu § 14

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen

Modulübersicht Zertifikat Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Studienleistung	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F 1 Rahmenbedingungen und Strategien für Vermittlung im Museum <i>Conditions and Strategies for Communication in Museums</i>	Grundlagen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und zur Nachhaltigkeitskommunikation, Selbstverständnis und Unternehmensphilosophie einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Einrichtung, Strategische Ausrichtung der Museumsarbeit, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der Einrichtung auf Mikro- bis Makroebene, auf allen Aufgabengebieten der Institution, Besucherstruktur, Besucheranalyse als Grundlage für die Konzeption von Bildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit <i>Basic principles for education for sustainable development and sustainability communication, Self-perception and corporate philosophy of a sustainability-oriented institution, Strategic orientation of museum work, quality management, quality assurance, Further development of the institution on micro to macro level, in all areas of activity of the institution, Visitor structure, visitor analysis as a basis for the development of educational opportunities and PRIt</i>	1	Assignment	Hausarbeit	5	



<p>F 2 Vermittlung im Museum <i>Communication in Museums</i></p>	<p>Lernen im Museum: Lernpsychologische und -theoretische Basis: Konstruktivismus und Free-Choice Learning, die Seite des Besuchers beim „Lernen“ im Museum, unterschiedliche Lernstile, Begleitumstände des Ausstellungsbesuchs; Vermittlung im Museum: Museen als informelle Lernorte für Nachhaltigkeitskommunikation, Faktoren, die Lernen im Museum begünstigen, Ausstellungen als Lernumgebung, Raumgestaltung und Vermittlungsmedien: wie sie Lernen fördern; Exkursion: Best Practice von Nachhaltigkeitsausstellungen</p> <p><i>Learning in museums: Psychological and theoretical basis of learning: constructivism and free choice learning, The visitor's perspective in terms of learning in a museum, different learning styles, Attendant circumstances of exhibition visit; Communication in museums: Museums as informal learning settings for sustainability communication, Factors that favorably influence learning in museums, Exhibitions as a learning environment , Interior design and communication media: How they promote learning; Excursion: Best practice examples of sustainability exhibitions</i></p>	<p>1</p>	<p>Assignment</p>	<p>Präsentation</p>	<p>5</p>	
<p>F 3 Besucherorientierung und Ausstellungs-evaluation <i>Visitor Orientation and Exhibition Evaluation</i></p>	<p>Einsatz von Evaluation zur Optimierung von Umweltausstellungen, Berücksichtigung von inhaltlichen und didaktischen Prämissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung im Evaluationsdesign, Besucherorientierung in der Entwicklungsphase von Ausstellungen, Informationen und Schulungen für die Durchführung einer Teilnehmer-Evaluation; summative Evaluation zur Erfolgskontrolle und Ermittlung der Wirkungen einer Ausstellung: Einsatzfeld, Fragestellungen, Methoden, Ablauf und praktischer Einsatz</p> <p><i>Use of evaluation to optimize environment exhibitions, consideration of thematic and didactic premises of an education for sustainable development in evaluation design, Visitor orientation in the development phase of exhibitions, Information and training courses for the implementation of participant evaluation, Summative evaluation to monitor results and determine the impact of an exhibition: Field of application, questions, methods, procedure and practical application</i></p>	<p>2</p>	<p>Assignment</p>	<p>Referat</p>	<p>5</p>	
<p>F4 Ausstellungsmanagement <i>Exhibition Management</i></p>	<p>Aufgaben von Ausstellungsmanagement (Planungsprozess, -phasen; Projektmanagement praktisch); Teambildung: Rollen, Funktionen und Zuständigkeiten im Team; Zusammenarbeit Auftragnehmer, Auftraggeber, Nachhaltigkeits-Kriterien für den Bau und Betrieb von Nachhaltigkeitsausstellungen</p> <p><i>Duties of exhibition management (planning process and phases; practical project management), Team building: Roles, functions and responsibilities in a team; Cooperation contractor, client, Sustainability criteria for the construction and operation of sustainability exhibitions</i></p>	<p>2</p>	<p>Assignment</p>	<p>Assignment</p>	<p>5</p>	
<p>P 5 Abschlussprojekt <i>Final Project</i></p>	<p>Durchführung eines Evaluationsprojektes zu Aspekten der Nachhaltigkeitskommunikation im Rahmen einer konkreten Ausstellung, Abschlusskolloquium mit Präsentation der Abschlussarbeiten</p> <p><i>Organization of an evaluation project on aspects of sustainability communication within the context of a specific exhibition, Final thesis defense and presentation of final theses</i></p>	<p>2</p>	<p>Assignment</p>	<p>Projektarbeit</p>	<p>5</p>	